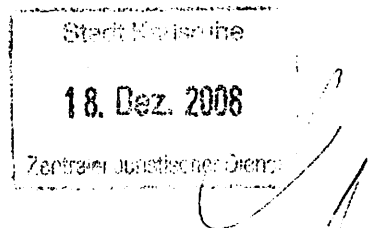


Karlsruhe, 17.12.2008
Stadtplanungsamt
Sti/Sc R 6119
[g:stpla-daten-schriftw-gs-12-Sti-ZJD-Einwendungen LSG Turmberg]

Zentraler Juristischer Dienst
Untere Naturschutzbehörde



Verfahren Landschaftsschutzgebiet „Turmberg Augustenberg“, Neufassung der LSG-VO unter Arrondierung der LSG-Abgrenzungen
Behandlung der in der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 74 Abs. 2 NatSchG B.W. vorgebrachten Bedenken und Anregungen
hier:
Ihr Schreiben vom 09.12.2008

Die Grundstücke aller fünf genannten privaten Einwender liegen außerhalb der im aktuellen Flächennutzungsplan 2010 (wirksam 24.07.2004) dargestellten vorhandenen Wohnbauflächen. Angesichts des sensiblen Landschaftsraumes sind in dem gesamten Bereich auch keine geplanten Baugebiete ausgewiesen.

Dieselben unveränderten Festsetzungen waren im Übrigen im „alten“ FNP von 1985 (wirksam 11.03.) enthalten.

Bzgl. Einwender Nr. 4 wird die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde geteilt, dass der seinerzeitige Baufluchtenplan keine Festsetzungen zulässiger baulicher Nutzungen getroffen hat. Dieser ist im Übrigen durch den Bebauungsplan Nr. 614 (Nutzungsartfestsetzung) ergänzt worden, der am 22.02.1985 rechtsverbindlich wurde. In der Folge war der Bebauungsplan Grundlage für den o.g. 1. Flächennutzungsplan vom 11.03.1985.

Die Aussagen bzgl. Baulücken, Bauerwartungsland oder Siedlungsarrondierung beruhen daher eher auf Hoffnungen oder Erwartungen der Einsprecher als auf den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes oder von Bebauungsplänen in diesem Bereich.

Zusammengefasst besteht aus Sicht des Stadtplanungsamtes keine Notwendigkeit, den Einwendungen stattzugeben.

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Stingl".

Helmut Stingl